



1 Begriffsbestimmungen

Baustellentanks (in diversen Grössen) und IBC (bis max. 3000 l) sind Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden. Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von Dieselmotortreibstoff (UN 1202) verwendet werden.

Sie müssen in allen Belangen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (gemäss SDR, Anhang 1) entsprechen.

2 Meldung

Um ein Tankkontrolldokument zu erhalten, melden Betreiber mit Firmensitz im Kanton Zürich ihre Tanks dem AWEL/Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe an. Das Meldformular ist auf www.tankanlagen.zh.ch/ Formulare und Merkblätter zu finden.

3 Befüllen und Betrieb

Gemäss § 32 der Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich vom 22. Januar 1975 dürfen Tankanlagen vor Ort nur gefüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt.

Baustellentanks/IBC von Unternehmen mit Firmensitz im Kanton Zürich oder in einem anderen Kanton müssen den Anforderungen des jeweiligen Heimatkantons entsprechen und das letzte Prüfdatum auf dem Typenschild darf nicht älter als 5 Jahre bei Baustellentanks und 2,5 Jahre bei IBC's sein (gemäss SDR/ADR).

Bei IBC von Unternehmen mit Firmensitz im Ausland darf das letzte Prüfdatum auf dem Typenschild ebenfalls nicht älter als 2,5 Jahre (gemäss ADR) sein.



Prüfdatum EGI auf dem Typenschild



Tankkontrollheft



Tankvignette

Baustellentanks für Dieselöl

4 Aufstellung

Ein Baustellentank/IBC hat auf standfestem Boden zu stehen und ist falls nötig vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Der Zugriff für Unbefugte ist zu sichern.

Der Tank darf nicht an exponierten Standorten, z.B. über Entwässerungsschächten, aufgestellt werden.

Förderpumpen dürfen nur während dem Betanken in Betrieb sein. Die Leitung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern (Auslaufen) von Dieselöl, z.B. bei einem Herunterfallen der Zapfpistole zu sichern.

Baustellentanks/ IBC mit einem Fassungsvermögen bis 2000 l müssen von Hand mit der Zapfpistole befüllt werden. Tanks mit grösserem Fassungsvermögen müssen den Anforderungen für mittelgrosse Tanks entsprechen.

Das Personal, das die Anlage nutzt, muss über die sachgemässe Bedienung instruiert sein.

Sind Tanks/IBC über eine längere Zeit (> 4 Wochen) auf der gleichen Baustelle im Einsatz, so müssen die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» eingehalten werden.

In Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten.

Tankwagen und -anhänger dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

5 Kontrollpflicht

Das Aufstellen und der Betrieb von Baustellentanks/IBC liegen nach der Erfassung im kantonalen Anlagekataster in der Eigenverantwortung des Betreibers. Das AWEL behält sich Stichkontrollen vor.

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse schreibt vor, dass der Betreiber seinen Baustellentank alle 5 Jahre (gemäss SDR) und den IBC alle 2,5 Jahre (Dichtheitsprüfung) bzw. 5 Jahre (Inspektion) (gemäss ADR) überprüft.

Informationen für diese Prüfung finden Sie unter www.bav.admin.ch/themen/ Rubrik «Gefahrgutumschliessungen»

Für die Anmeldung der Kontrolle ist alleine der Betreiber verantwortlich.

6 Brandschutz

Bei der Aufstellung müssen die gültigen Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

7 Zuständige Behörde

Lageranlagen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich (inklusive Stadt Zürich) liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.tankanlagen.zh.ch

Informationen im Zusammenhang mit Tankanlagen finden Sie auch im Internet unter www.tankanlagen.zh.ch.